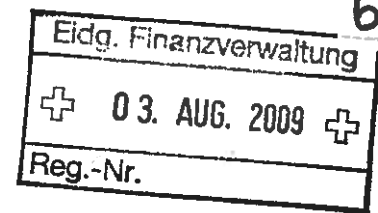


procap

für Menschen  
mit Handicap  
pour personnes  
avec handicap  
per persone  
con handicap  
per personas  
cun handicap



LSI

Eidg. Finanzverwaltung  
Rechtsdienst  
Bernhof  
3003 Bern

Olten, 31. Juli 2009 ck/hh

## Totalrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG (Entwurf vom 21.01.2009)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Merz,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Januar 2009 laden Sie die interessierten Kreise ein,  
Stellung zum Entwurf der Revision des Bundesgesetzes über den  
Versicherungsvertrag VVG zu nehmen. Wir erlauben uns, Ihnen folgende

### Vernehmlassung

zu unterbreiten.

Procap ist die grösste Schweizer Selbsthilfeorganisation für Menschen mit  
Handicap. Procap zählt gegen 20'000 Mitglieder und ist landesweit in rund 50  
regionalen Sektionen aktiv. Wir nehmen deshalb zum Revisionsentwurf unter  
dem Blickwinkel der Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf  
Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen Stellung. Unsere  
Ausführungen verstehen sich als Ergänzung zur Stellungnahme der **Aids-  
Hilfe Schweiz** sowie der Stellungnahme der **Schw. Stiftung Pro Mente  
Sana**, auf deren Ausführungen wir ausdrücklich verweisen.

Procap  
Schweizerischer  
Invaliden-Verband  
Froburgstrasse 4  
Postfach  
4601 Olten  
www.procap.ch

Tel. 062 206 88 77  
Fax 062 206 88 79  
PC 46-1809-1

Wir möchten insbesondere auf folgende 3 Themenkreise innerhalb des Revisionsentwurfs eingehen:

### **A. Taggeldversicherung**

Zum erläuternden Bericht unter Ziff. 1.1.1, Abgrenzung zum Sozialversicherungsrecht, möchten wir folgendes festhalten:

Die Lohnfortzahlungspflicht von Arbeitgebenden bei Krankheit ist heute zu einem überwiegenden Anteil durch eine Taggeldversicherung nach VVG abgelöst. Eine Mehrheit der Erwerbstätigen und somit ein Grossteil der Bevölkerung ist daher darauf angewiesen, dass über das VVG eine gewisse Regulierung bzw. die Umsetzung von Schutznormen erfolgt. Es geht hierbei jedoch nicht, wie unter Ziff. 1.1.1 des erläuternden Berichts erwähnt, um die Aufnahme von sozialversicherungsrechtlichen Prinzipien ins Privatversicherungsrecht und somit um eine Vermischung von unterschiedlichen Systemen, sondern um die Festlegung von minimalen Schutzbestimmungen und eine korrekte Gewichtung eines für einen Grossteil der Bevölkerung wichtigen Versicherungszweiges.

Im Revisionsentwurf sollte diesem Anliegen dadurch entsprochen werden, dass unter dem 2. Kapitel ein Abschnitt „Taggeldversicherung“ aufgenommen wird. Im 2. Kapitel wird auf die spezifischen Belange einzelner Versicherungszweige eingegangen. Es ist wichtig, dass die im Revisionsentwurf bereits jetzt enthaltenen Bestimmungen zur Taggeldversicherung sich nicht verstreut im gesamten Gesetzestext wiederfinden, sondern systematisch korrekt unter einem eigenen Titel bzw. Abschnitt aufgenommen werden. Einerseits wird dadurch die Übersichtlichkeit und Leserlichkeit des Gesetzes verbessert und andererseits der Wichtigkeit diese Versicherungszweiges Rechnung getragen.

Folgende Bestimmungen/Anliegen sind insbesondere geeignet unter einem eigenen Abschnitt „Taggeldversicherung“ aufgenommen zu werden:

- Direktes Forderungsrecht (Art. 10 Abs. 2)
- Informationspflichten (aktueller Art. 3 Abs. 3 VVG vgl. nachfolgende Ausführungen)
- Kündigung im Schadenfall (Art. 55), Ausnahme in Bezug auf Versicherte, welche von einem Kollektiv- in eine Einzelversicherung übergetreten sind (vgl. Ausführungen der Schw. Stiftung Pro Mente Sana).
- Bestimmungen zur Gefahrserhöhung (Art. 46), Ausnahme in Bezug auf Taggeldversicherungen (vgl. Ausführungen der Schw. Stiftung Pro Mente Sana)

## **B. Informationspflichten**

Art. 119 (Hinweispflicht bei betrieblichen Kollektiv-Versicherungen)

Gemäss den Ausführungen unter Ziff. 1.3.5. zum Postulat 02.3693/VVG wird der Grundgedanke des am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Artikels 3 Absatz 3 VVG als „Hinweispflicht bei betrieblichen Kollektivversicherungen“ in den Artikel 119 übernommen. Wir können uns dieser Meinung nicht anschliessen. Der Grundgedanke von Art. 3 Absatz 3 VVG, nämlich einer zuverlässigen Information derjenigen Person, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag hat, wird in den Art. 119 nicht übernommen. Indem die Informationspflicht an die Versicherungsnehmer bzw. Arbeitgebenden delegiert wird, ist eine zuverlässige Information gerade nicht gewährleistet. Es zementiert vielmehr die aktuell herrschende eigentliche Unkenntnis der Arbeitnehmenden in Bezug auf ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen bei Lohnfortzahlungspflicht durch die Arbeitgebenden. Ein Grossteil der Erwerbstätigen – insbesondere im Bereich von KMU - hat weder Kenntnis des Namens der zuständigen Versicherungen, noch von den Eckdaten der

Police bzw. den Versicherungsleistungen. Entgegen den Ausführungen unter Ziff. 1.3.5. zum Postulat 02.3693/VVG sind Versicherungsunternehmen durchaus in der Lage, eine Pflicht wie aktuell unter Art. 3 Absatz 3 VVB statuiert, zu erfüllen. Hierzu bedarf es lediglich, dass dem Versicherungsunternehmen, z.B. Ende des Jahres zusammen mit der Abrechnung der AHV-pflichtigen Lohnsumme, eine Liste der Namen und Adressen der zu diesem Zeitpunkt in einem Anstellungsverhältnis befindlichen Arbeitnehmenden übermittelt wird. Zur Wahrung der Informationspflicht durch die Versicherungsunternehmungen braucht es nur einen minimalen zusätzlichen administrativen Aufwand, welcher in keinem Verhältnis steht zur Wichtigkeit des Anliegens der Arbeitnehmenden zuverlässig und umfassend über ihre Ansprüche, die sie mitfinanzieren, informiert zu sein.

Wir unterstützen deshalb auch die mit Postulat 02.3693/VVG geltend gemachte Forderung, dass die Arbeitnehmenden von Seiten des Versicherungsunternehmens darüber zu informieren sind, dass eine Suspension des Versicherungsvertrages, z.B. wegen Nichtzahlung der Prämien, erfolgt und die Möglichkeit offeriert wird, in eine Einzeltaggeldversicherung überzutreten.

Der aktuelle Art. 3 Absatz 3 VVG ist auf jeden Fall in der jetzigen Form in das revidierte VVG zu übernehmen.

### **C. Zur Anzeigepflichtverletzung**

Art. 18, 19 und 20 (Verletzung der Anzeigepflicht, Grundsatz und Kündigung bzw. Aufrechterhalten des Vertrages bei Verletzung der Anzeigepflicht)

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass die Regelung der Anzeigepflichtverletzung nicht nur Auswirkungen auf Verträge, die dem VVG unterstehen hat, sondern auch in Bezug auf den Bereich der beruflichen

Vorsorge. Das Verhältnis zwischen einem Versicherten und einer Vorsorgeeinrichtung wird zwar als Innominatkontrakt qualifiziert, analog anwendbar sind jedoch die Bestimmungen des VVG zur Anzeigepflichtverletzung. Die Regelungen i. Z. mit der Anzeigepflichtverletzung sind deshalb von grosser Bedeutung für Personen mit einer gesundheitlichen Leistungseinschränkung.

In Bezug auf die Anzeigepflichtverletzung sind wir der Meinung, dass das Kausalitätsprinzip enger zu fassen ist als im Entwurf enthalten. Eine Anzeigepflichtverletzung darf lediglich Anspruch verleihen auf eine Kündigung bzw. Widerruf des Vertrags in Bezug auf die der Anzeigepflicht unterliegende Tatsache. Hat z.B. der Versicherte in einem Gesundheitsfragebogen eine Diskushernie nicht angegeben, so kann nicht vollständig vom Vertrag zurückgetreten werden, sondern lediglich in Bezug auf Ansprüche, die sich ergeben aufgrund des erneuten Auftretens von Auswirkungen der Diskushernie. Wir verweisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Ausführungen der Schw. Stiftung Pro Mente Sana zu Art. 18. Bei Vorliegen einer Anzeigepflichtverletzung darf der Vertrag nicht gekündigt werden, sondern muss, ausgenommen in Bezug auf die verschwiegene Tatsache, d.h. mit abgeändertem Inhalt, aufrechterhalten bleiben.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere Vernehmlassung in Ihrer Vorlage zu berücksichtigen und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Boltshauser, Advokat  
Leiter Rechtsdienst



Christine Kessi  
Rechtsanwältin